

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)**

**der**

Binder Landtechnik GmbH  
FN 059258w,  
Firmenbuchgericht Landesgericht Salzburg  
Adresse: Metzgerstraße 60, 5020 Salzburg  
Tel: +43 662 450 630  
Telefax: +43 662 454 156  
E-Mail: blts@inode.at  
UID-Nr: ATU33858304  
Mitglied der Wirtschaftskammer Salzburg

## **1. Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen**

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (in der Folge kurz: AVL) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Werk- und Werklieferverträge) und für alle Lieferungen und Leistungen der Binder Landtechnik GmbH, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Binder Landtechnik GmbH.
- 1.2. Diese AVL gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.
- 1.3. Für **Verbrauchergeschäfte** iSd § 1 KSchG (= Konsumentenschutzgesetz) (in der Folge kurz: Verbrauchergeschäfte) gelten diese AVL mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen.
- 1.4. Die AVL liegen in den Geschäftsräumlichkeiten der Binder Landtechnik GmbH oder ihrer Vertriebspartner auf und werden unter [www.binder-landtechnik.at](http://www.binder-landtechnik.at) sowohl zur Ansicht als auch zum Download bereitgehalten. Weiters werden die AVL jedem Angebot beigelegt.
- 1.5. Soweit in diesen AVL auf die Preisliste Bezug genommen wird, ist damit am Liefertag gültige Preisliste der Binder Landtechnik GmbH laut Aushang gemeint.

## **2. Kostenvoranschläge**

- 2.1. Die Binder Landtechnik GmbH leistet keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Kostenvoranschläge.
- 2.2. Die Kostenvoranschläge sind immer entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart.

## **3. Vertragsabschluss**

- 3.1. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung der Binder Landtechnik GmbH zustande.
- 3.2. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht

unverzöglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von der Binder Landtechnik GmbH bestätigten Inhalt zustande.

- 3.3. Für den Fall, dass keine bestimmte Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, sofern die Lieferung oder Leistung der Binder Landtechnik GmbH innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Auftragserteilung erfolgt.
- 3.4. Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die Vertreter der Binder Landtechnik GmbH nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AVL abweichen. Solche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Binder Landtechnik GmbH.
- 3.5. Angaben in Katalogen, Prospekten etc sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, so in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.6. Bei Verbrauchergeschäften hat die Binder Landtechnik GmbH in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erteilung des Auftrags dem Vertragspartner die Auftragsbestätigung zu übermitteln, andernfalls ist der Vertragspartner nicht mehr an den Auftrag oder das Angebot gebunden.

#### **4. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahmeverzug**

- 4.1. Die Lieferung von Waren erfolgt verladen „ab Werk“ / „ex works“ (iSd INCOTERMS 2010) der Binder Landtechnik GmbH in Salzburg.
- 4.2. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Vertragspartner oder dem von ihm damit beauftragten Dritten (zB Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Binder Landtechnik GmbH selbst im Auftrag des Vertragspartners den Transport an den Bestimmungsort durchführt.
- 4.3. Der Vertragspartner oder der von ihm damit beauftragte Dritte (zB Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. Die Binder Landtechnik GmbH haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.
- 4.4. Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal 8 Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert. Die Lagergebühren hat der Vertragspartner zu tragen. Gleichzeitig ist die Binder Landtechnik GmbH berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10 % des Warenwertes (exkl USt) als vereinbart.
- 4.5. Bei **Verbrauchergeschäften** geht – wenn die Binder Landtechnik GmbH die Ware übersendet – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von der Binder Landtechnik GmbH vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Vertragspartner erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das

Eigentum an der Ware. Die Binder Landtechnik GmbH behält sich das Eigentum gem § 10 (Eigentumsvorbehalt) dieser AVL vor, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.

## **5. Verzug**

- 5.1. Im Falle eines von der Binder Landtechnik GmbH zu vertretenden Verzuges ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist nicht unterschreitet.
- 5.2. Im Falle des von der Binder Landtechnik GmbH zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Binder Landtechnik GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden der Binder Landtechnik GmbH ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## **6. Gewährleistung**

- 6.1. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis der Binder Landtechnik GmbH erbracht.
- 6.2. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (zB in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.
- 6.3. Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben der Binder Landtechnik GmbH ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4. Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen der Binder Landtechnik GmbH unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.
- 6.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 6 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 6.6. Bei begründeten Mängeln ist die Binder Landtechnik GmbH berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der

Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.

- 6.7. Muss im Zuge eines Reparaturauftrages festgestellt werden, dass weitere Ersatzteile unbedingt erforderlich sind, sind die für die ordnungsgemäße Reparatur erforderlichen Ersatzteile vom Kunden auch ohne gesonderten Zusatzauftrag zu bezahlen. Werden vom Kunden nur provisorische oder unvollständige Reparaturen begehrt, wird von uns hierfür keine Haftung übernommen. Werden vom Kunden gebrauchte oder neue Teile beigestellt und eingebaut, übernimmt die Binder Landtechnik GmbH für die Funktionsfähigkeit dieser Teile keine Haftung. Gewährleistungs- oder Kulanzreparaturen aufgrund von Arbeiten anderer Firmen werden von der Binder Landtechnik GmbH nicht anerkannt.
- 6.8. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von der Binder Landtechnik GmbH nicht ermächtigter Dritter Änderungen an der Ware vorgenommen hat.
- 6.9. Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass die Binder Landtechnik GmbH für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.
- 6.10. Bei **Verbrauchergeschäften** gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

## **7. Haftung**

- 7.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AVL nichts anderes geregelt ist, haftet die Binder Landtechnik GmbH nur für den Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Binder Landtechnik GmbH gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 7.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet die Binder Landtechnik GmbH nicht.
- 7.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle ihm übergebenen Betriebsanleitungen und Sicherheitsbestimmungen präzise zu beachten. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandeln gegen irgendwelche Sicherheitsvorschriften die Haftung der Binder Landtechnik GmbH nach dem PHG erlischt.

## **8. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**

- 8.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und verladen „ab Werk“ / „ex works“ (iSd INCOTERMS 2010) der

Binder Landtechnik GmbH in Salzburg, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- 8.2. Die im Bestellschein angegebenen Preise fußen auf den Preisen zum Zeitpunkt der Bestellung. Binder Landtechnik GmbH behält sich vor, nachträglich erfolgte Steigerungen der Gestehungskosten zu Lasten des Vertragspartners zu verrechnen und dementsprechend den Preis zu erhöhen, sofern rechtlich zulässig. Bei allgemeiner Erhöhung der Listenpreise in der Zeit zwischen Bestellung und Auslieferung ist die Binder Landtechnik GmbH berechtigt, den in der Bestellung angegebenen Preis dem zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden Listenpreis anzugleichen.
- 8.3. Die Rechnungen der Binder Landtechnik GmbH sind sofort ab Rechnungslegung spesenfrei zur Zahlung fällig.
- 8.4. Die Binder Landtechnik GmbH ist berechtigt, bei Aufträgen ab einem Wert von EUR 500,00 eine Anzahlung von 50 % der Auftragssumme zu verlangen. Diese ist binnen 8 Tagen nach Erhalt der von der Binder Landtechnik GmbH erteilten Auftragsbestätigung zu bezahlen. Sollte der Vertragspartner die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, trifft die Binder Landtechnik GmbH keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung.
- 8.5. Die Binder Landtechnik GmbH ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt die Annahme ausschließlich zahlungshalber. Sämtliche Diskont-, Einziehungsspesen oder sonstige mit unbaren Zahlungen verbundenen Kosten gehen zulasten des Vertragspartners und sind der Binder Landtechnik GmbH vom Vertragspartner zu ersetzen.
- 8.6. Die Binder Landtechnik GmbH ist ebenfalls nicht zur rechtzeitigen Vorlage oder zum Protest des Wechsels verpflichtet.
- 8.7. Sämtliche Forderungen der Binder Landtechnik GmbH werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Binder Landtechnik GmbH in Verzug gerät. Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung. Die Binder Landtechnik GmbH ist in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Zahlungsverzug ist die Binder Landtechnik GmbH berechtigt,

- 8.7.1 bei **Unternehmergeschäften**: Verzugszinsen gem § 456 UGB zu verrechnen. Die Binder Landtechnik GmbH bleibt es unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.
- 8.7.2 bei Verbrauchergeschäften: nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4 % pa zu verrechnen.
- 8.7.3 Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmergeschäften, unbeschadet darüber hinausgehender Betreuungskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von EUR 40,00.

- 8.7.4 im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen.
- 8.7.5 eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.
- 8.8. Bei Zahlungsverzug ist die Binder Landtechnik GmbH berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Sie ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden.
- 8.9. Die Binder Landtechnik GmbH ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.
- 8.10. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der Binder Landtechnik GmbH aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.
- 8.11. Es werden nur Waren in einwandfreiem Zustand in geschlossenen Verpackungseinheiten zurückgenommen und mit 90 % des Warenwertes vergütet. Abholkosten werden gesondert verrechnet.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1. Die von der Binder Landtechnik GmbH gelieferte Ware bleibt solange ihr Eigentum, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 9.2. Der Vertragspartner hat die von der Binder Landtechnik GmbH gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für die Binder Landtechnik GmbH zu verwahren. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 9.3. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren der Binder Landtechnik GmbH ab. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware.

In diesem Falle erwirkt die Binder Landtechnik GmbH an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes ihrer Waren zu den neu hergestellten Sachen.

- 9.4. Werden die von der Binder Landtechnik GmbH gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von der Binder Landtechnik GmbH gelieferten Ware wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an die Binder Landtechnik GmbH ab und zwar in der Höhe des Wertes der von der Binder Landtechnik GmbH gelieferten und verbauten Waren.
- 9.5. Der Vertragspartner hat im Falle des Verzuges über Verlangen der Binder Landtechnik GmbH seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 9.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware der Binder Landtechnik GmbH zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht der Binder Landtechnik GmbH geltend zu machen, die Binder Landtechnik GmbH unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der Binder Landtechnik GmbH zu setzen.
- 9.7. Bei Lieferung von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.

## **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit**

- 10.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist 5020 Salzburg.
- 10.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gem § 104 JN – mit Ausnahme von Verbrauchern – ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.
- 10.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Es gilt Schriftlichkeit und dies auch im Falle eines gewünschten Abgehens von diesem Prinzip.
- 10.4. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden.
- 10.5. Sollten Bestimmungen dieser AVL rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

## **11. Einschränkung der Anwendung der AVL bei Verbrauchern**

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher iSd § 1 KSchG, so sind die folgenden Bestimmungen dieser AVL im Verhältnis zu diesem nicht anwendbar: Punkt 1.1. letzter Satz und Punkt 3.4. letzter Satz (schriftliche Zustimmung), Punkt 6.4. bis 6.7. (Einschränkung der Gewährleistung), Punkt 7.1. und Punkt 7.2. (Haftungsbeschränkungen), Punkt 8.9. (Aufrechnungsverbot und Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes), Punkt 10.2. (Gerichtsstandsklausel) und Punkt 10.4. (Teilungültigkeit).